

Hilfe von Vater Staat

Das „Aufstiegsfortbildungsfördergesetz“

RA Kirsten Weigmann

Mit Wirkung zum 1. Januar 1996 trat das Gesetz zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung, kurz AFBG oder „Meister-BAföG“ genannt, in Kraft. Das Gesetz regelt die verstärkte Förderung der beruflichen Fortbildung seitens des Staates und soll Existenzgründungen nach sich ziehen, um den Wirtschaftsstandort Deutschland zu fördern und zu sichern.

Wer wird gefördert?

Gefördert wird derjenige, der sich auf eine „herausgehobene“ Berufstätigkeit vorbereiten will. Die herausgehobene Berufstätigkeit meint im Handwerksbereich die Fortbildung zum Meister. Der Abschluß muß dabei durch eine öffentlich-rechtliche Prüfung erzielt werden.

Zu den geförderten Berufen gehören auch Gas- und Wasserinstallateur, Zentralheizungs- und Lüftungsbau, Klempnerei sowie einige nach landesrechtlichen Bestimmungen geförderte Ausbildungen an Fachhochschulen. Die Förderung von Fachhochschulausbildungen stellt allerdings die Ausnahme dar, da grundsätzlich eine schulische Förderung nicht durch dieses Gesetz abgedeckt werden soll. Fortbildungswillige unter 30 Jahren können in die-

So mancher spielt mit dem Gedanken, die Meisterprüfung abzulegen. Das aber bedeutet Kosten – für Vorbereitungslehrgang und Prüfung, u. U. aber auch für Unterbringung und Verpflegung. Außerdem entfällt bei Vollzeitausbildung das eigene Einkommen. Bleibt die Meisterprüfung deshalb ein Traum? Nicht unbedingt, denn der Staat hilft.

sem Fall nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) gefördert werden. Nicht gefördert werden Ausbildungen mit dem Abschluß einer Facharbeiter-, Gesellen-, oder Gehilfenprüfung.

Wie lange wird gefördert?

Die angestrebte Fortbildung kann sowohl in Vollzeit als auch in Teilzeit erfolgen. Die Förderung endet mit Ablauf des Monats, in dem planmäßig der letzte Unterricht abgehalten wurde.

Vollzeitausbildung

Eine Vollzeit-Fortbildung umfaßt mindestens 400 Unterrichtsstunden à 45 Minuten. Sie muß innerhalb von 36 Kalen-

dermonaten abgeschlossen sein und in der Regel an fünf Werktagen mit einer Dauer von mindestens 25 Unterrichtsstunden wöchentlich stattfinden. Die Förderungshöchstdauer beträgt in diesem Fall grundsätzlich nur 24 Monate. Bei Überschreitung der Förderungshöchstdauer muß er die weiterhin anfallenden Kosten für die Fortbildung sowie auch seinen eigenen Unterhalt selbst finanzieren. Werden Fortbildungen in Teilabschnitten angeboten, zählen für die Ermittlung der Fortbildungsdauer nur die reinen Ausbildungsabschnitte.

Eine Vollzeit-Fortbildung, die länger als 36 Monate dauert, wird nicht gefördert.

Teilzeitausbildung

Die Fortbildung in Teilzeit umfaßt ebenfalls 400 Unterrichtsstunden à 45 Minuten. Sie muß innerhalb von 48 Kalendermonaten abgeschlossen sein und in der Regel innerhalb von sechs Monaten an mindestens 150 Unterrichtsstunden stattfinden. Die Teilzeit-Fortbildung wird über die vollen 48 Kalendermonate gefördert.

Verlängerung

In Einzelfällen kann die Förderung verlängert werden. Die Verlängerung beträgt maximal 12 Monate. Eine Verlängerung wird

z. B. bei Behinderung des Antragstellers und bei längerer Dauer der Fortbildung aufgrund gesetzlicher Vorschriften gewährt.

Wie wird gefördert?

Die Förderung setzt sich aus einem Zuschuß zum Unterhalt und der Gewährung eines Darlehens für die Kosten der Fortbildung zusammen. Je nach Einkommen und Unterhaltsverpflichtungen wird während einer Vollzeit-Bildungsmaßnahme eine Förderung in Höhe von maximal 1050,- DM monatlich geleistet. Die Einkommensgrenze und damit der Förderungsbetrag werden nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) ermittelt. Allerdings bleibt beim AFBG das Einkommen der Eltern bei ledigen Antragstellern unberücksichtigt. Bei Verheirateten wird jedoch das Einkommen des Ehegatten bei der Ermittlung der Förderungswürdigkeit angerechnet.

Die Förderung besteht aus

- einem Darlehensvertrag bis zu 20 000,- DM für Lehrgangs- und Prüfungsgebühren – der Befreiung von Zins- und Tilgungspflicht des Darlehens für die Dauer der Ausbildung und zwei weiteren Jahren, der sogenannten Karenzzeit

- einem Zuschuß zu den notwendigen Kosten der Kinderbetreuung

- einem monatlichen Unterhaltsbeitrag bei Vollzeit-Fortbildung. Bei der Ermittlung des Unterhaltsbeitrages wird in Teilbereichen auf das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) verwiesen.

Zu beachten ist, daß die Förde-



– rung nach dem AFBG nur einmal in Anspruch genommen werden kann.

Wie läuft die Förderung ab?

Antrag

Zunächst muß ein Antrag bei der zuständigen Behörde (siehe Kastentext) gestellt werden, bei der auch die erforderlichen Antragsformulare erhältlich sind. Es empfiehlt sich, den Antrag vor Beginn der Fortbildungsmaßnahme zu stellen, da die

Förderung frühestens im Monat der Antragstellung beginnt.

Verfahren

Die Behörde prüft, ob der Antragsteller eine förderungswürdige Fortbildung anstrebt und für die Teilnahme an der Förderungsmaßnahme geeignet ist. Die Eignung wird vermutet, wenn der Antragsteller an der Fortbildungsmaßnahme tatsächlich teilnimmt und sich um einen erfolgreichen Abschluß der Maßnahme bemüht. Ist dies nicht der Fall, hat er bereits erhaltene Förderungsleistungen zurückzuzahlen.

Kann der Antragsteller die Kosten für die Fortbildung (Lehrgangskosten, Unterhalt etc.) durch eigene Mittel oder die seines Ehegatten erbringen, wird die Förderung nicht oder nur teilweise gewährt.

Bescheid

Die Behörde erläßt nach Prüfung des Antrags einen Bescheid für zunächst 12 Monate, in dem alle notwendigen Informationen enthalten sind. Dauert die Fortbildung länger als 12 Monate, ist ein neuer Antrag zu stellen. Auf diese Art und Weise besteht die Möglichkeit, die Einkommensverhältnisse überprüfen zu können.

Darlehen

Der vorgenannte Bescheid ist Grundlage für das zu gewährende Darlehen. Innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Bekanntgabe des Beschei-

Berechnungsbeispiel

Frau Zaun, verheiratet, 2 Kinder unter 15 Jahren, besucht einen Meisterlehrgang in Vollzeitform. Der Ehemann, der nichtselbständig tätig ist, hat im Berechnungszeitraum (vorletzte Kalenderjahr, in den neuen Bundesländern das letzte Kalenderjahr – vor Beginn der Fortbildungsmaßnahme) ein Monatseinkommen von 4200,- DM brutto.

1. Ermittlung des Einkommens im Sinne des AFBG:

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit	4200,- DM
abzüglich Werbungskosten	167,- DM
	<u>4033,- DM</u>
abzüglich Sozialpauschale in Höhe von 20,8 %	839,- DM
abzüglich tatsächlich geleisteter Steuer	374,- DM
	<u>2820,- DM</u>
zuzüglich aktuelles Kindergeld	400,- DM
Einkommen im Sinne des AFBG	<u>3220,- DM</u>

2. Förderung für Frau Zaun nach AFBG:

Einkommen des Ehegatten nach AFBG	3220,- DM
abzüglich fester Freibeträge für den Einkommensbezieher	1365,- DM
den Fortbildungsteilnehmer	115,- DM
die Kinder (je 525,- DM)	1050,- DM
	<u>690,- DM</u>
davon sind weitere 60 % anrechnungsfrei	414,- DM
bleiben auf den Bedarf der Meisterschülerin anzurechnen	<u>276,- DM</u>

3. Unterhaltsbeitrag der Meisterschülerin

Bedarfssatz	1050,- DM*
zuzüglich für den Ehegatten	420,- DM
zuzüglich für die Kinder (je 250,- DM)	500,- DM
	<u>1970,- DM</u>
abzüglich anzurechnendem Einkommen	276,- DM
Unterhaltsbeitrag	<u>1694,- DM</u>

Ergebnis:

Meisterschülerin Frau Zaun erhält monatlich einen Unterhaltsbeitrag in Höhe von 1694,- DM. Davon werden 235,- DM als Zuschuß und 1459,- DM als Bankdarlehen der Deutschen Ausgleichsbank gezahlt.

(Quelle: Broschüre des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie)

des kann der Antragsteller den Abschluß eines Darlehensvertrages bei der Deutschen Ausgleichsbank verlangen.

Wie wird zurückgezahlt?

Die Rückzahlung des Darlehens erfolgt in monatlichen Raten von mindestens 250,- DM und muß innerhalb von 10 Jahren nach Ende der Karenzzeit abgeschlossen sein. Die Deutsche Ausgleichsbank teilt dem Antragsteller nach Ablauf der Förderungshöchstdauer folgendes mit:

- Höhe der Darlehensschuld
- zur Zeit geltende Zinsregelung
- Höhe der monatlichen Rückzahlungsrates
- Tilgungszeitraum

Erlaß der Darlehensrückzahlung

Das Darlehen braucht nicht zurückgezahlt werden, wenn der Darlehensnehmer innerhalb von zwei Jahren nach bestandener Abschlußprüfung ein Unternehmen oder eine freiberufliche Existenz gegründet hat und hierfür die überwiegende unternehmerische Verantwortung trägt. Das Unternehmen bzw. die freiberufliche Existenz muß mindestens ein Jahr geführt worden sein und am Ende des Jahres müssen mindestens zwei Personen für 4 Monate sozialversicherungspflichtig beschäftigt sein. Die Erlassung der Darlehensrückzahlung er-

*) seit dem 1. 7. 1996 beträgt der Bedarfssatz aufgrund der geänderten Pflegeversicherung 1050,- DM anstatt der vorherigen 1045,- DM

Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt	Kommunale Ämter für Ausbildungsförderung bei den Kreisen und kreisfreien Städten
Bremen	Senator für Arbeit
Hamburg, Sachsen	Handwerkskammer
Hessen	Ämter für Ausbildungs- förderung bei den Studenten- werken
Niedersachsen, Thüringen	Landesverwaltungsamt Hannover (NS) und Weimar (Th)
Nordrhein-Westfalen	Landesamt für Ausbildungs- förderung in Aachen (Beratung und Antrags- annahme durch die Kammern für ihre jeweiligen Berufs- bereiche
Schleswig-Holstein	Investitionsbank Schleswig- Holstein in Kiel

Zuständige Behörden der verschiedenen Bundesländer

folgt auf Antrag bei der Deutschen Ausgleichsbank.

Welche Einschränkungen gibt es?

Vorzeitige Beendigung der Fortbildung

Der Antragsteller kann die Fortbildung und damit die Förderung abbrechen. Erfolgt der Abbruch ohne triftigen Grund, ist ein Wiedereinstieg in die Förderung ausgeschlossen.

Ist die weitere Teilnahme an der Fortbildung aufgrund einer Krankheit nicht möglich, so

wird die Förderung bis zu drei Monaten weitergeleitet. Eine Wiederholung der Fortbildungsmaßnahme wird nicht gefördert.

Rückzahlung bei fehlender Förderungswürdigkeit

Stellt sich im nachhinein heraus, daß die Voraussetzungen für die Förderung nicht gegeben waren, so ist der Förderungsbetrag in voller Höhe zu erstatten.

Dies ist der Fall, wenn der Antragsteller z. B. den Unterricht

nicht besucht oder sich nicht um einen Abschluß bemüht hat. Wird das Ausbildungsziel nicht innerhalb des vorgesehenen Zeitraumes erreicht, kann das ebenfalls zum Wegfall der Förderungsvoraussetzungen führen. Wurde die Förderung aufgrund falscher Angaben des Antragstellers gewährt, so droht neben der Rückerstattung des Förderungsbetrages eine Geldbuße bis zu 5000,- DM.

Wie Sie sehen, sichert sich der Staat als Helfer bei der Fortbildung nach allen Seiten hin ab. Das scheint jedoch gerechtfertigt, handelt es sich doch um unsere Steuergelder, mit denen diese Maßnahmen finanziert werden. Trotzdem bleibt zu hoffen, daß die Autorin Sie ermutigen konnte, eine Ausbildung zum Meister wieder in Betracht zu ziehen. Für weitere Fragen stehen Ihnen die jeweiligen Landesbehörden zur Verfügung.

Erfahrungen?

Haben Sie schon Erfahrungen mit dem „Meister-BAföG“ gemacht? Ganz gleich, ob positive und negative, wir berichten gern darüber. Schreiben Sie uns doch mal oder schicken Sie uns ein Fax:

Redaktion „sbz-monteur“
Forststraße 131
70193 Stuttgart
Fax (07 11) 6 36 72 55